

§ 19c KapAusstV 2016 — Zusammen bei der Bundesanstalt einzureichende Formulareile

Kapitalausstattungs-Verordnung

Stand: 19.12.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Bereits bei einem früheren Meldevorgang nach § 1 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung für das jeweilige Geschäftsjahr eingereichte quantitative Formulareile sind erneut zusammen mit dem quantitativen Formulareil des Solvabilitätsnachweises in einer Meldedatei zu übermitteln.
- (2) Bereits bei einem früheren Meldevorgang nach § 1 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung für das jeweilige Geschäftsjahr eingereichte qualitative Formulareile sind erneut zusammen mit dem qualitativen Formulareil des Solvabilitätsnachweises in einer Meldedatei zu übermitteln.
- (3) Eine Meldedatei mit quantitativen Formulareilen und eine Meldedatei mit qualitativen Formulareilen können zusammen in einem Meldevorgang übermittelt werden.

Zitiervorschlag: § 19c KapAusstV 2016

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KapAusstV%202016/19c>